

# ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN AGB

## **1. Allgemeines - Geltungsbereich**

- 1.1 Diese AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der PPP International (nachfolgend PPP) und dem Kunden. Sie gelten als integrierender Bestandteil jeder geschäftlichen Beziehung zwischen PPP und Kunde. Als Kunde wird der Besteller von Waren oder Dienstleistungen der PPP bezeichnet.

Widersprechende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, dass PPP schriftlich abweichende Abmachungen anerkannt hat. Diese AGB gelten auch dann, wenn PPP in Kenntnis entgegenstehender und von diesen AGB abweichenden Bedingungen oder Auflagen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

- 1.2 Diese AGB gelten auch dann, wenn dem Vertragsabschluss keine schriftliche Ausfertigung oder schriftliche Auftragsbestätigung zugrunde liegt.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.
- 1.4 Liegt eine schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Vertrag massgebend. Alle Vereinbarungen die zwischen PPP und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dieser Auftragsbestätigung schriftlich niederzulegen. Nebenabreden, insbesondere Zusagen von Vertretern, sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich von PPP bestätigt worden sind.
- 1.5 Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung keine abweichenden Regelungen ausdrücklich enthält, gelten diese AGB.
- 1.6 Im weiteren gelten die technischen Lieferbedingungen und Hinweise, die mit der Bestellung zusammen an den Kunden ausgeliefert werden. Die AGB gehen den Bestimmungen der technischen Lieferbedingungen und Hinweise im Rang vor.
- 1.7 PPP behält sich Änderungen bezüglich der Produkte, der technischen Lieferbedingungen und Hinweise, der Lieferbedingungen sowie der Preise jederzeit vor.
- 1.8 Bestellungen auf Termin gelten nur dann als vereinbart, wenn der Termin durch PPP schriftlich bestätigt ist.
- 1.9 Alle von PPP geleisteten technischen Dienste, wie Beratung bezüglich der Anwendungen von Produkten etc. sind nicht Gegenstand des Angebotes. Für eventuelle Fehler im Rahmen der vorgenannten Leistungen haftet PPP nur bei grober Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt für Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben.

## **2. Preise**

- 2.1 Die Preise von PPP gelten ab Werk (EXW, Incoterms 2000) in Grünen, ohne Verpackungen und ausschliesslich Transport, die gesondert berechnet werden. Der Versand erfolgt auf Kosten des Kunden, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Abgaben sind immer zusätzlich zum jeweiligen gültigem Ansatz geschuldet.
- 2.3 Bei Aufträgen auf Abruf erfolgt das Abschreiben von Abrufen nach Massangabe der vorgenommenen Lieferungen. Wird über die bestellte Menge hinaus abgerufen, so sind für den Überschuss die am Tage der Lieferung gültigen Preise vereinbart, falls PPP in der Lage ist, zu liefern.

## **3. Gefahrenübergang**

- 3.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware geht mit Übergabe auf den Kunden über, spätestens jedoch sobald die Ware das Lager das Lieferwerk verlässt. Wird die Ware vom Kunden nicht übernommen, ist PPP berechtigt, dem Kunden eine Frist von 7 Tagen zur Übernahme der Ware zu setzen. Nach Ablauf der 7 Tage geht die Gefahr auf den Kunden über.

#### **4. Abnahme**

- 4.1 Soll die Ware oder eine sonstige Leistung abgenommen werden, so werden Ort und Zeitpunkt der Abnahme durch PPP bestimmt. Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde. Erscheint der Kunde nicht zur Abnahme, kann PPP eine Frist von 7 Tagen zur förmlichen Abnahme mit dem Hinweis setzen, dass die Lieferung als abgenommen gilt, sofern der Kunde nicht innerhalb der 7-Tage-Frist zur Abnahme erscheint. Nach dem 7. Tag gilt die Leistung oder Lieferung von PPP als abgenommen.

#### **5. Beanstandungen - Rügepflicht**

- 5.1 Schäden und Mängel sind PPP innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung schriftlich unter Angabe der Lieferscheinnummer mitzuteilen. Verdeckte Mängel sind innert 5 Arbeitstagen ab Entdeckung unter Angabe der Lieferscheinnummer schriftlich zu rügen.

#### **6. Haftung von PPP für Mängel**

- 6.1 Bei berechtigter Beanstandung hat der Kunde – nach Wahl von PPP- ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei fehlerhafter oder mangelhafter Lieferung haftet PPP ausschliesslich für den Materialpreis.
- 6.2 Soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ungeachtet der Rechtsgründe ausgeschlossen. Die Haftung von PPP ist in diesen AGB abschliessend geregelt.
- 6.3 Insbesondere bestehen in keinem Fall Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei rechtswidriger Absicht von PPP oder grober Fahrlässigkeit.

#### **7. Liefer- und Abnahmefristen**

- 7.1 Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung irgendwelcher Schadenersatzforderungen.

#### **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die von PPP gelieferte Ware in Ihrem Eigentum und es besteht an dieser Ware ein Eigentumsvorbehalt. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an den Eintrag in ein Register geknüpft ist, ist PPP jederzeit zum Eintrag berechtigt.

#### **9. Zahlungsbedingungen**

- 9.1 Die Zahlungen sind vom Kunden entsprechen den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Abzug von Skonto, Abgaben, Steuern und dergleichen zu leisten.
- 9.2 Mangels anderweitiger Vereinbarungen sind die Zahlungen durch den Kunden innert 30 Tagen netto zu leisten.
- 9.3 Der Nichteingang von Kundenzahlungen beim Händler, ungeachtet des Grundes, enthebt den Händler nicht von der eigenen Zahlungspflicht gegenüber PPP.

#### **10. Sonstige wichtige Bedingungen**

- 10.1 Die von PPP herausgegebenen oder übergebenen Waren, Kataloge Prospekte etc. dürfen vom Kunden nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Jede andere Verwendung ist ausgeschlossen, insbesondere die Nachahmung, die Vervielfältigung, die Verbreitung und Ausstellung oder die Weitergabe an Dritte. PPP behält sich Ihre Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 10.2 Ein Nachbau oder eine Nachahmung der von PPP konstruierten, hergestellten oder verkauften Waren ist unzulässig. Die Schutzrechte von PPP dürfen weder angegriffen noch gefährdet werden.

10.3 Technische Angaben über die Ware bzw. Angaben über die Eigenschaften und Zusammensetzungen in Katalogen, Preislisten usw. sind nicht verbindlich und können Änderungen unterliegen, aus denen dem Händler keine Ansprüche erwachsen.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

11.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Verträge sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Grünen, Schweiz

11.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten und auch für deliktische Ansprüche ist ausschliesslich Grünen, Schweiz (Bezirksgericht Burgdorf).

11.3 Zur Anwendung gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht.

11.4 Die Anwendung des Wiener Kaufrechts (CISG) wird im gegenseitigen Einverständnis ausgeschlossen.

CH-Grünen, 01/2007